



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Helin Evrim Sommer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buerokramme@bmas.bund.de

Berlin, 14. April 2020

Schriftliche Frage im April 2020

Arbeitsnummer 037

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im April 2020

Arbeitsnummer 037

Frage Nr. 037:

Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass in anderen europäischen Ländern Kurzarbeitergeld bis zu 100 Prozent gezahlt wird und angesichts der Tatsache, dass viele Beschäftigte durch die derzeitige Regelung zusätzlich Hartz IV beantragen müssen, die Initiative ergreifen, damit das Kurzarbeitergeld auf 90 Prozent angehoben wird, so wie es seitens der Beschäftigten und Gewerkschaften gefordert wird?

Antwort:

Große Unterschiede zwischen den europäischen Ländern existieren nicht nur bei der Höhe, sondern auch der Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges. In der Regel gehen großzügigere Leistungen mit einer kürzeren Bezugsdauer einher.

Infolge der Corona-Pandemie müssen viele Betriebe vorübergehend teilweise oder ganz schließen. Daher sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „Kurzarbeit Null“. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt 60 bzw. 67 Prozent. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „Kurzarbeit Null“ erhalten damit ein Kurzarbeitergeld, das dem Arbeitslosengeld in der Höhe vergleichbar ist, ohne aber den Arbeitsplatz zu verlieren. In verschiedenen Branchen gibt es zudem bereits Tarifverträge zur Aufstockung bei Kurzarbeit auf 80, 90 oder 100 Prozent.

Gleichwohl dürfte es für einen bestimmten Teil der Beschäftigten bei einem Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent ohne Aufstockung bleiben. Im Falle finanzieller Probleme aufgrund der Einkommenseinbuße stehen für sie weitere Möglichkeiten und Leistungen nicht zuletzt aus dem sogenannten Sozialschutzpaket zur Verfügung. Auch ein Hinzuverdienst aus einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit ist ohne grundsätzliche Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld möglich.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind die Forderungen nach einer Anhebung des Kurzarbeitergeldes bekannt. Das BMAS prüft, ob weitere Gesetzesänderungen im Zuge der Corona-Krise erforderlich werden.